Erklärung des Zuwendungsempfängers nach Nummer 1.1.2 VV-K

Nach Nummer 1.1.2 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (VV-K) sollen Zuwendungen nur gewährt werden, wenn die Aufbringung der erforderlichen Eigenleistungen und der mit dem Vorhaben verbundenen Folgekosten mit der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers vereinbar ist. Ist die dauernde Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers auf der Grundlage der Datenauswertung aus RUBIKON gefährdet oder weggefallen, kommt eine Zuwendung für Investitionen grundsätzlich nur für pflichtige Aufgaben oder dann in Betracht, wenn das Vorhaben der Wiedererlangung der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit dient oder ihr zumindest nicht entgegensteht.

1. Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers Eine aktuelle Datenauswertung aus dem "rechnergestützten Haushaltsbewertungs- und Informationssystem der Kommunen - RUBIKON" liegt dieser Erklärung bei. Danach ist die dauernde Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers: □ eingeschränkt □ gefährdet weggefallen. gesichert Erreicht die Gemeinde unter Berücksichtigung der Folgekosten den Haushaltsausgleich nach § 16 Absatz 1 GemHVO-Doppik zum Ende des Finanzplanungszeitraumes? □ Nein. □ Ja. 2. Einordnung des Vorhabens (Angaben sind nur erforderlich bei gefährdeter oder weggefallener dauernder Leistungsfähigkeit oder wenn die Gemeinde unter Berücksichtigung der Folgekosten den Haushaltsausgleich nach § 16 Absatz 1 GemHVO-Doppik zum Ende des Finanzplanungszeitraumes nicht erreicht.) Ist das Vorhaben zur Sicherung der pflichtigen (gesetzlichen oder vertraglichen) Aufgabenerfüllung notwendig (d.h. dem Grunde und dem Umfang nach unabweisbar und unaufschiebbar)? □ Nein. □ Ja. Dient das Vorhaben der Wiedererlangung der dauernden Leistungsfähigkeit oder steht es ihr zumindest nicht entgegen? □ Nein. □ Ja.

Begründung:

<u>3.</u>	<u>Eigenleistungen</u>			
	Erbringt der Zuwendungsempfänger für das Vorhaben Eigenleistungen?			
	□ Ja. □ Nein.			
	Wo sind oder werden die Eigenleistungen veranschlagt?			
□ Im Haushaltsplan des Zuwendungsempfängers.				
	□ Im Wirtschaftsplan eines Eigenbetriebes des Zuwendungsempfängers.			
	Bezeichnung des Eigenbetriebes:			
	Die Eigenleistungen belaufen sich auf einen Betrag in Höhe von EUR			
<u>4.</u>	Folgekosten			
	Sind nach Durchführung der Maßnahme jährliche Folgekosten zu erwarten (bei Ersatz- ode Sanierungsmaßnahmen sind Folgekosten nur solche, die die bisherigen Ansätze für Auszahlungen/Aufwendungen und Einzahlungen/Erträge übersteigen)?			
	□ Ja. □ Nein.			
	Wo sind oder werden die Folgekosten veranschlagt?			
	□ Im Haushaltsplan des Zuwendungsempfängers.			
	 Im Wirtschaftsplan eines Eigenbetriebes des Zuwendungsempfängers. 			
	Bezeichnung des Eigenbetriebes:			
	Sind die Folgekosten in der aktuellen Haushalts- bzw. Wirtschaftsplanung enthalten?			
	□ Ja. □ Nein.			
	Soweit das Vorhaben in einem Eigenbetrieb des Zuwendungsempfängers durchgeführt wird wird dies, ggf. auch nur mittelbar, zu Folgekosten für den Haushalt des Zuwendungsempfängers führen (beispielsweise in Form von Vergütung, Betriebs- oder Investitionskostenzuschüssen, Verlustausgleich, Kapitalverstärkung)?			
	□ Ja. □ Nein.			
	Begründung:			

5. Darstellung der Folgekosten

<u>Finanzhau</u>	<u>ushalt</u>			
Auszah	llungen			
davon	Personalauszahlungen Sachauszahlungen Zinsauszahlungen Auszahlungen für planmäßige Tilgung			
	Sonstiges			
Einzahl	lungen			
Nettoau	uszahlungen			
Ergebnish	aushalt			
Aufwen	ndungen			
davon	Personalaufwendungen Abschreibungen Sonstige Sachaufwendungen Zinsaufwendungen Sonstiges			
Erträge				
Nettoau	ufwendungen			
Finanzplan des Eigenbetriebes				
Auszah	llungen			
Einzahl	lungen			
Erfolgspla	n des Eigenbetriebes			
Aufwen	ndungen			
Erträge	}			

Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde nach Nummer 1.1.2 VV-K

Nach Nummer 1.1.2 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (VV-K) sollen Zuwendungen nur gewährt werden, wenn die Aufbringung der erforderlichen Eigenleistungen und der mit dem Vorhaben verbundenen Folgekosten mit der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers vereinbar ist. Ist die dauernde Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers auf der Grundlage der Datenauswertung aus RUBIKON gefährdet oder weggefallen, kommt eine Zuwendung für Investitionen grundsätzlich nur für pflichtige Aufgaben oder dann in Betracht, wenn das Vorhaben der Wiedererlangung der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit dient oder ihr zumindest nicht entgegensteht.

Die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde nimmt zum Antrag auf Gewährung einer Zuwendung insofern wie folgt Stellung:

Gegen die Gewährung der Zuwendungen bestehen auf der Grundlage der Erklärung des Zuwendungsempfängers nach Nummer 1.1.2 VV-K aus rechtsaufsichtlicher Sicht keine Bedenken. Vorbehaltlich des Gleichbleibens der sich aus den Antragsunterlagen ergebenden Sach- und Rechtslage sind etwaige Kreditermächtigungen im Rahmen der zu erteilenden Gesamtkreditgenehmigung grundsätzlich berücksichtigungsfähig. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass Eigenmittel nicht in ausreichendem Maß zur Verfügung stehen, um den Eigenanteil finanzieren zu können.

Gegen die Gewährung der Zuwendungen bestehen aus rechtsaufsichtlicher Sicht die folger den Bedenken: